EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0127(COD)

17.10.2006

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
(KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Rainer Wieland

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rechtssache C 176/03 Kommission gegen Rat) geändert.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist von herausragender Bedeutung für europäische Unternehmen, die sicherstellen müssen, dass ihre Investitionen profitabel sind. Ohne einen entsprechenden Schutz des geistigen Eigentums könnte die Investitionstätigkeit in Europa nachlassen und infolgedessen die Innovationstätigkeit erlahmen.

Auf europäischer Ebene müssen gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, damit die Nachahmung und die Produktpiraterie wirksamer bekämpft werden können. In diesem Vorschlag werden daher gemeinsame Definitionen und gemeinsame Strafmaße festgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es ferner, strafrechtliche Ermittlungen wegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums zu erleichtern.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt die Richtlinie, weist aber auf folgende inhaltliche Aspekte der Richtlinie hin:

1. Wichtige Begriffe sollten in der Richtlinie klar festgelegt werden, insbesondere wenn sie einen zentralen Bestandteil der Definition der Straftat bilden;

2. Allen an der Verübung der Straftat Beteiligten sollten strafrechtliche Sanktionen drohen;

3. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht die finanziellen Folgen der verübten Straftaten tragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Artikel 2 Absatz 1 a (neu)
	Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten Handlungen „in gewerbsmäßigem Umfang“ Handlungen, die zum direkten

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

	oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil durchgeführt werden.

Begründung

Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang“ ist von zentraler Bedeutung für die Definition der Straftat. Er muss genau festgelegt werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede ***vorsätzliche,*** in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch***, das Organisieren und das Leiten*** einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe***, Erleichterung*** und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Begründung

Jede Art der Beteiligung an solchen Verletzungen sollte als Straftat behandelt werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die ***überwiegend*** zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;	b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

Begründung

Alle Betriebsstätten, die zur Verübung einer Straftat genutzt wurden, sollten demselben Spektrum von Sanktionen unterliegen.

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kosten für die Vernichtung der Waren, die ein Recht des

geistigen Eigentums im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a verletzen, die natürliche oder juristische Person trägt, die die betreffende Straftat verübt hat.

Begründung

Die finanziellen Folgen der Verletzungen sollten nicht von den Staaten getragen werden.